

## **Umsatzsteuerpflicht eines Vereins bei Nutzung kommunaler Flächen/Räumlichkeiten**

Oft verfügen Vereine nicht über eigene Vereinsstätten und müssen so durch Anmietung oder Anpachtung Nutzungsverhältnisse gestalten. Wenn der Verein Glück hat kommt die Kommune dem Verein hinsichtlich der Kosten entgegen, und gewährt Zuschüsse für die Nutzung.

Hier ist Vorsicht geboten, wenn es sich um Bewirtschaftungsverträge handelt, in denen der Verein im Auftrag der Kommune die Fläche/ die Räumlichkeiten betreuen/ bewirtschaften soll. In diesen Fällen handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag, in welchem sich der Verein gegenüber der Kommune verpflichtet ihre Räumlichkeiten zu bewirtschaften und zu betreuen. Als Gegenleistung dafür erhält der Verein keine Zuschüsse, sondern ein vertraglich fixiertes Entgelt. Diese Einnahmen sind als Dienstleistung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verbuchen und können somit umsatzsteuerpflichtig werden. „Echte Zuschüsse“ sind Zuwendungen der Kommune an einen gemeinnützigen Verein, ohne eine erforderliche Gegenleistung, und können dann in den ideellen steuerfreien Bereich verbucht werden.

22.01.2012 RA Diane Sommer

[www.ra-sommer-vereine.de](http://www.ra-sommer-vereine.de)